



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. Juli 2010

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg S. 179

Verfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg S. 185

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Dortmund, Feuerwehr Steinstr. 25, 44122 Dortmund auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters gem. § 4 BImSchG S. 186 – Antrag der Evonik Steag GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Kraftwerkes Lünen durch Errichtung und Betrieb eines Heißwasserkessels S. 186 – Antrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Witten/Herne, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten auf Erteilung ei-

ner Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NM-Polyester-Anlage im Werk Witten gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 187

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hagen über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 2009 i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt S. 187 – 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung S. 189

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 191 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 191 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 191 – Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt S. 191 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 191 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 191 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 191

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 192

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

329. Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Gem. § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV. NRW S. 486), wird verordnet:

§ 1

Für die Auszubildenden in den aufgeführten Ausbildungsberufen werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. August 2007 außer Kraft.

48.2.3-BFK

Arnsberg, den 16. Juli 2010

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Geiß-Netthöfel

(2980)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 179

**Bezirksfachklassenverzeichnis für den Regierungsbezirk Arnsberg
für das Schuljahr 2010/2011**

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1	Änderungsschneider/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	
2	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch- BK	
3	Ausbaufacharbeiter/in	Hagen, BK Cuno II	BFK ab 2. Ausbildungs- jahr
4	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Hamm, Eduard-Spranger- BK Siegen, BK Technik	
5	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik	
6	Beton- und Stahlbeton- bauer/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK im 3. Aus- bildungsjahr
7	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BFK / LFK
8	Brillenoptikschleifer/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
9	Buchbinder/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
10	Buchhändler/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	BFK / LFK
11	Chemielaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
12	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
13	Dachdecker/in, Wand- und Abdichtungstechnik	Eslohe, Lorenz-Baumann-BK	BFK ab 2. Aus- bildungsjahr
14	Drahtzieher/in	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Menden, Hönnne-BK	
15	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller BK	
16	Drucker/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Siegen, BK Technik	
17	Eisenbahner/in im Be- triebsdienst- Fahrweg	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
18	Elektroniker/in für Gerä- te und Systeme	Witten, BK Witten	
19	Elektroniker/in für Ma- schinen und Antriebs- technik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Aus- bildungsjahr
20	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hagen, BK Cuno I	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
22	Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Hagen, BK Kaufmannsschule II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
23	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller- BK	
24	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK Siegen, BK Wirtschaft und Verwaltung	
25	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugs-service	Witten, BK Witten	
26	Fachkraft für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon- BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK Soest, Börde-BK	BFK ab 3. Ausbildungsjahr
27	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK / LFK
28	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	BFK / LFK
29	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk, FR Fleischerei	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK Siegen, BK AHS Unna, Märkisches BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
30	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
31	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK Herne, Emschertal-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
32	Federmacher/in	Hagen, BK Cuno I Olpe, BK Olpe	
33	Fertigungsmechaniker/in	Arnsberg, BK Technik Hamm, Eduard-Spranger-BK Lippstadt, Lippe-BK Siegen, BK Technik	
34	Fleischer/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK Lippstadt, Lippe-BK Siegen, BK AHS	Bochum auslaufend
35	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
36	Florist/-in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Siegen, BK AHS	
37	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BFK / LFK
38	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
39	Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
40	Gärtner/in übrige Fachrichtungen	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
41	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK / LFK
42	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
43	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
44	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
45	Hotelkaufmann/-frau	Meschede, BK Meschede	BFK / LFK
46	Immobilienkaufmann/-frau	Bochum, BK EBZ Immobilienwirtschaft	
47	Informationselektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	
48	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	
49	Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
50	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
51	Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	
52	Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, Bk Kaufmannsschule II Hamm, BK Friedrich-List Siegen, BK Wirtschaft und Verwaltung	
53	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
54	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK Wirtschaft und Verwaltung Unna, Hansa-BK	
55	Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	Hagen, BK Kaufmannsschule I	BFK / LFK
56	Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	Bochum, Louis-Baare-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
57	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen- Versicherung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede	
58	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	Bochum, BK Kaufmännische Schule 2 Dortmund, Robert-Schuman-BK	
59	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK	
60	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BFK / LFK
61	Landwirt/in	Iserlohn, BK Iserlohn Lippstadt, Lippe-BK	
62	Maßschneider/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	1. und 2. Ausbildungsjahr
63	Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
64	Mechaniker/in für Landmaschinentechnik	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg.	Beide BFK ab 2. Ausbildungsjahr
65	Mechatroniker/in für Kältetechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
66	Mediengestalter/in für Bild und Ton	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
67	Mediengestalter/in für Digital- und Print	Arnsberg, BK Technik Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Siegen, BK Technik	
68	Metallbauer/in Nutzfahrzeuge	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK Hagen, BK Cuno I Siegen, BK Technik	BFK ab 4. Ausbildungsjahr
69	Mikrotechnologe, Mikrotechnologin	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK / LFK
70	Modellbauer/in	Hagen, BK Cuno I	BFK / LFK
71	Modenäher/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	
72	Modeschneider/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	1. u. 2. Ausbildungsjahr
73	Personaldienstleistungskaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
74	Pharmazeutisch- kaufm. Angestellte/er	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, Kaufmannsschule I Herne, BK Wirtschaft u. Verw. Soest, Hubertus-Schwartz BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
75	Polster- und Dekorationsnäher/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
76	Polsterer/Polsterin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
77	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
78	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
79	Reiseverkehrskaufmann/-frau	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
80	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
81	Schornsteinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
82	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	
83	Servicefahrer/in	Hattingen, BK Hattingen	
84	Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schumann-BK	entfällt zukünftig
85	Siebdrucker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Siegen, BK Technik	
86	Sozialversicherungsfachangestellte/r – allgemeine Krankenversicherung	Bochum, BK Kaufmännische Schule 2 Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK Wirtschaft und Verwaltung	
87	Sozialversicherungsfachangestellte/r – knappschaftliche Sozialversicherung	Bochum, BK Kaufmännische Schule 2	
88	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
89	Sportfachmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
90	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
91	Straßenwärter/in	Unna, Hellweg-BK Siegen, BK Technik	
92	Stuckateur/in	Hagen, BK Cuno II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
93	Systemelektroniker/in	Lüdenscheid, BK Technik Siegen, BK Technik	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
94	Tankwart/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hagen, BK Cuno II	
95	Technische/r Produktionsdesigner/in	Lüdenscheid, BK Technik	
96	Technische/r Zeichner/in Holztechnik	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
97	Tiefbaufacharbeiter/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
98	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
99	Veranstaltungskaufmann/-frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
100	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	
101	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
102	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	
103	Versicherungskaufmann/-frau	Bochum, Louis-Baare-BK Siegen, BK Wirtschaft und Verwaltung	
104	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
105	Zahntechniker/in	Hagen, BK Cuno II	
106	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
107	Zweiradmechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

VERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

330. Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Milspe und die Evangelische Kirchengemeinde Rüggeberg – beide Kir-

chenkreis Schwelm – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Milspe werden 1. und 2. Pfarrstelle und die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg.

§ 4

Die Urkunde tritt am 30. Mai 2010 in Kraft.

010.11-47N2

Bielefeld, den 25. Mai 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Dr. Kupke

Urkunde

Die von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Urkunde vom 25. Mai 2010 festgesetzte Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Milspe und Rüggeberg – Kirchenkreis Schwelm – zur Evangelischen Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

48.03

Arnsberg, den 19. Juli 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Tenschert

(214) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 185

BEKANNTMACHUNGEN

331. Antrag der Stadt Dortmund, Feuerwehr Steinstr. 25, 44122 Dortmund auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters gem. § 4 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 7. 2010
53-Ar-900-53.0045/10/0901.B2-Me

Bekanntmachung

Die Stadt Dortmund beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines unterirdischen Lagertanks für 28,6 t Flüssiggas am Standort Seilerstr. 9, 44147 Dortmund.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1 Spalte 1 Ziffer B des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen.

Gem. § 3 c UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Bewertung im Rahmen einer übersichtlichen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345 während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(198)

Abl. Bez. Reg. Ab. 2010, S. 186

332. Antrag der Evonik Steag GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Kraftwerkes Lünen durch Errichtung und Betrieb eines Heißwasserkessels

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 7. 2010
53-Ar-0047/10/0101.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Evonik Steag GmbH, Essen beantragt gemäß §§ 8 a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Lünen in 44536 Lünen, Moltkestraße 215, Kreis Unna, Gemarkung Lippholthausen, Flur 2.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und den Betrieb eines Heißwasserkessels (HKW 2) zur Besicherung der Fernwärme, bestehend aus:

- Heißwasserkessel mit Einhausung (Feuerungswärmeleistung: 32,82 MW)
- Schornstein mit einer Höhe von 80 m
- Rauchgas- und Rohrleitungen sowie die zugehörigen elektrischen Mess- und Regeleinrichtungen
- Anschluss an das bestehende Fernwärmeversorgungssystem.

Bei dem Heißwasserkessel handelt es sich um eine Nebenanlage des Kraftwerkes, die mit Heizöl EL und Erdgas betrieben werden soll.

Für die erforderlichen Gründungsmaßnahmen ist der vorzeitige Baubeginn beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Heutling

(264) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 186

333. Antrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Witten/Herne, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NM-Polyester-Anlage im Werk Witten gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 7. 2010
53-Do-0043/10/0401H1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Evonik Degussa GmbH, Werk Witten/Herne, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von NM (niedermolekularen) Polyestern im Werk Witten durch Erhöhung der Produktionskapazität auf 30 000 Tonnen/Jahr (t/a) und Errichtung und Betrieb einer neuen Lüftungsanlage im Bau 612 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), beantragt.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung ist die Erhöhung der Produktionskapazität um 8500 t/a in bestehenden Anlagen und bei gleichbleibenden Produktionsverfahren sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Entlüftungsanlage im Bau 612, die im Wesentlichen aus 8 Radialventilatoren besteht, die im Bereich der Dachfläche auf dem Gebäude errichtet und betrieben werden. Des Weiteren soll auf die ursprünglich vorgesehene Errichtung und den Betrieb von 2 Abluftkaminen für Bau 612 verzichtet werden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 h Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2728).

Die Anlage zur Herstellung von NM-Polyestern ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische

Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, das die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Hesse

(343) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 187

3

Kommunal-Angelegenheiten

334. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hagen über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 2009 i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 2009 (GV. NRW 2009 Seite 748) - (EA-Gesetz NRW - in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt - EG-Dienstleistungsrichtlinie - gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

vom 1. 10. 1979 (GV. NW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW 2009 S. 298, 326)

Vorbemerkung: Die Städte Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen, Herne und der Ennepe-Ruhr-Kreis haben mit Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21. 12. 2009 (genehmigt am 5. 1. 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 2/2010 vom 16. 1. 2010) vereinbart, dass die Stadt Bochum im Rahmen einer Delegation die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle für die obengenannten Beteiligten übernimmt. Die Delegation erfolgt nach §§ 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG, 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 2. 11. 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW 2009 S. 296), nach dem EA-Gesetz NRW in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der EG-Dienstleistungsrichtlinie.

Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Mittleres Ruhrgebiet“ (kurz: EA Mittleres Ruhrgebiet).

Die Stadt Hagen schließt am heutigen Tag mit der Stadt Bochum eine gleichlautende Vereinbarung und tritt damit der bestehenden Kooperation bei.

Die kreisfreien Städte

1. Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und die zuständige Beigeordnete
2. Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den zuständigen Beigeordneten
- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Bochum übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a VwVfG NRW nach dem EA-Gesetz NRW in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der EG-Dienstleistungsrichtlinie für die Beteiligten.
- (2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Mittleres Ruhrgebiet“ (kurz: EA Mittleres Ruhrgebiet).

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Die Stadt Bochum führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung ist durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Lenkungsausschuss

- (1) Zur Koordinierung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Mittleres Ruhrgebiet nach der Vereinbarung vom 21. 12. 2009 wurde ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.

- (2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses wurden durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung vom 21. 12. 2009 festgelegt. Die gesonderte Vereinbarung für den Lenkungsausschuss ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Stadt Hagen akzeptiert diese Vereinbarung und benennt ein Mitglied für den Lenkungsausschuss.

§ 5 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Die Stadt Bochum ist berechtigt, nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner gesonderte Vereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 6 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wurde eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

Die gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stadt Hagen akzeptiert diese Vereinbarung.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Beteiligten untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Bochum wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der umlagefähigen Kosten nach § 6.

§ 8 Laufzeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wird befristet bis zum 31. 12. 2012 geschlossen. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30. 6. 2012 Verständigung über eine Fortführung dieser Vereinbarung anzustreben.
- (2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von der Stadt Bochum aus, die die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat. In diesem Fall endet die Vereinbarung wegen des Wegfalls der Vertragsgrundlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i. d. R. zum Ende des Kalenderjahres).

§ 9 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

- (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert,

dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Bochum, den 17. Juni 2010

Stadt Bochum	Stadt Bochum
Die Oberbürgermeisterin gez. Dr. Ottilie Scholz	Die Beigeordnete gez. Birgitt Collisi

Hagen, den 10. Juni 2010

Stadt Hagen	Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister gez. Jörg Dehm	Der Erste Beigeordnete gez. Dr. Christian Schmidt

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hagen über die Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 2009 i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 –01

Arnsberg, den 14. Juli 2010

	Bezirksregierung Arnsberg
	Im Auftrag:
L.S.	gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6 –01

Arnsberg, den 14. Juli 2010

	Bezirksregierung Arnsberg
	Im Auftrag:
L.S.	gez. Normann

(825) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 187

335. 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung

1. Änderung/Ergänzung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen

der **Stadt Bochum**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum
und

der **Stadt Dortmund**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund
und

der **Stadt Hagen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstr. 11, 58085 Hagen

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts und des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes ab dem 1. 1. 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Im Interesse einer ortsnahen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger und einer effizienten Erledigung der übertragenen Aufgaben haben die Städte Bochum, Dortmund und Hagen am 19. 12. 2007 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, befristet bis zum 31. 7. 2010, geschlossen.

Für eine unbefristete Zusammenarbeit muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. 12. 2007 modifiziert werden. Die Parteien vereinbaren daher, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt zu ändern:

§ 1

Der Paragraph 2 Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Die beamteten Mitarbeiter/innen werden von den Städten Bochum und Hagen für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Landesbeamtengesetz vorübergehend abgeordnet. Die Zahlung der Bezüge während der Abordnung erfolgt durch die Städte Bochum bzw. Hagen.

§ 2

Der Paragraph 3 Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Die vom Land NRW zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz avisierten Erstattungen für Sachaufwendungen werden für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen in Gänze von der Stadt Dortmund vereinnahmt.

Die Erstattungen des Landes für Personalaufwendungen der übergeleiteten Beamten werden insgesamt von der Stadt Dortmund vereinnahmt und an die abordnenden Städte weitergeleitet. Etwaige ungedeckte Personalkosten der auf die kommunalen Körperschaften übergeleiteten Beamten trägt jede Kommune selbst und sie sind nicht Gegenstand der Kostenverrechnung.

§ 3

Der Paragraph 3 Nr. 3 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Als Verteilungsschlüssel für Kostenerstattungen wird die Einwohnerzahl auf Basis der amtlichen LDS-Statistik zugrunde gelegt. Dieser Verteilungsschlüssel wird jährlich zum 1. 1. auf Basis der LDS-Statistik zum 30. 6. des Vorjahres angepasst. Erstmals erfolgt eine Anpassung aufgrund des Einwohnerstandes zum 30. 6. 2010 für das Jahr 2011. Bis zum 31. 12. 2010 bleibt folgender Verteilungsschlüssel bestehen:

Dortmund 50,5 %
Bochum 32,8 %
Hagen 16,7 %

§ 4

Der Paragraph 3 Nr. 4 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Sofern die Aufwendungen nach Absatz 1 nicht in voller Höhe durch Erträge nach Absatz 2 gedeckt sind, werden die nicht gedeckten Aufwendungen einschließlich anteiliger Gemeinkosten, jedoch ohne Overheadkosten (Kosten für die Verwaltungsführung sowie sämtliche Kosten der politischen Führung), gemäß Absatz 3 von den Städten Bochum und Hagen erstattet bzw. von der Stadt Dortmund getragen.

§ 5

Der Paragraph 3 Nr. 5 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Die Städte Bochum und Hagen leisten eine gegebenenfalls erforderliche Kostenerstattung gemäß Absatz 4 durch vierteljährliche Abschlagszahlungen bis zum letzten Werktag des auf die Abrechnung folgenden Quartals. Die Ermittlung der Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Ist-Zahlen der abgelaufenen Quartale eines Jahres nach Mitteilung durch die Stadt Dortmund.

Die gleiche Regelung gilt für die folgenden Jahre mit der Ausnahme, dass für das jeweils erste Quartal die vorläufigen Ist-Zahlen des vorherigen Jahres als Basis für die Erstattung herangezogen werden.

Die Stadt Dortmund erstellt bis zum 31. 3. des Folgejahres die Endabrechnungen für die einzelnen Aufgabenbereiche. Nachzahlungen bzw. Erstattungen werden innerhalb eines Monats ausgeglichen.

§ 6

Der Paragraph 3 Nr. 8 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Grundlage für eine Personalkostenberechnung nach Absatz 6 sind die für die jeweiligen Besoldungs-/Entgeltgruppen berechneten jährlichen Ist-Personalkosten für die kommunalen Dienstkräfte (Bochum, Dortmund, Hagen).

Den Personalkosten sind Zuschläge für beamtete Bedienstete als Pensionsrücklage (Ruhegehaltssicherungsbeitrag), Zuschläge für Rückstellungen zur Alterszeit, Zuschläge für Beiträge zur Landesunfallkasse

NRW und Zuschläge für beihilferechtliche Leistungen in Höhe der jeweils gültigen Prozentsätze hinzuzurechnen. Darüber hinaus können den Personalkosten Verwaltungsgemeinkostenzuschläge in Höhe des jeweils gültigen Prozentsatzes hinzugerechnet werden.

Die Sachkosten werden auf der Basis der Ist-Kosten zugrunde gelegt.

§ 7

Der Paragraph 4 Nr. 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und sämtlichen Vertragsparteien zuzustellen.

§ 8

Bei Paragraph 4 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen wird die Nr. 4 neu eingefügt:

Für den Fall einer Änderung der Sach- und Rechtslage suchen die Parteien nach einvernehmlichen Regelungen zur Weiterführung bzw. Abwicklung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Eventuelle Schäden, die ohne Verschulden einer der Parteien entstehen, sind gemeinsam analog der Regelung des § 3 Nr. 3 zu tragen, soweit kein Ersatz vom Verursacher zu erlangen ist.

§ 9

Die Änderungen und Ergänzungen treten am 1. 8. 2010 in Kraft.

Datum: den 20. Juli 2010

gez. Dr. Ottilie Scholz	gez. Ullrich Sierau	gez. Jörg Dehm
Oberbürgermeisterin	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Stadt Bochum	Stadt Dortmund	Stadt Hagen

Genehmigung

Vorstehende 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 –02

Arnsberg, den 26. Juli 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 –02

Arnsberg, den 26. Juli 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(756) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 189



**336. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 15. 7. 2010
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0549060, ausgestellt am 6. 4. 2005 für Thomas Jaegermann, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Willmes, RA

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

**337. Kraftloserklärung der
Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragsteller.

Kontonummer: 33 047 341

Kontonummer: 44 204 691

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 14. 7. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

**338. Kraftloserklärung der
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 15. 4. 2010 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 31 703 408 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 20. 7. 2010

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

339. Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Stadtparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 080 421 wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 10. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 7. 2010

Stadtparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

340. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 098 761 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 10. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 7. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

**341. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 520 165 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 7. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

**342. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 600 236 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 7. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

343. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 778 107 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 14. 7. 2010

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 191

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2008 hat die Auflösung des Vereins „KinderLeben“ e. V. Herdecke beschlossen.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Dr. Christoph Tautz, Zur Schultenwiese 32, 58313 Herdecke.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche beim Liquidator aufgefordert. (37)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.